

S. 327) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Durchführungsbestimmung regelt die Rechte und Pflichten der veterinärmedizinischen Fachorgane bei der Durchsetzung von Maßnahmen im grenzüberschreitenden Verkehr mit Tieren und Gütern und die sich daraus ergebenden Aufgaben.

Aufgaben der veterinärmedizinischen Fachkräfte

§ 2

Den Mitarbeitern des Grenzveterinärdienstes der DDR obliegen in enger Zusammenarbeit mit den Leitern der Grenzkontrollorgane und den Leitern der anderen veterinärmedizinischen Fachorgane folgende Aufgaben:

- a) Überwachung und Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen der Veterinärhygienischen Grenzüberschreitungsverordnung vom 11. Oktober 1984;
- b) Einleitung und Kontrolle der Maßnahmen des Tierseuchenalarm- und -bekämpfungsplanes;
- c) Durchsetzung und Kontrolle von Maßnahmen des Tierseuchenschutzes für die Grenzübergangsstellen der DDR;
- d) Festlegung und Durchsetzung der notwendigen veterinärhygienischen Maßnahmen beim grenzüberschreitenden Verkehr mit Tieren und Gütern;
- e) Mitarbeit in den Tierseuchenkommissionen der Bezirke und Kreise;
- f) Kontrolle der unschädlichen Beseitigung von toten Tieren, Tierkörperteilen, Resten von Gütern und Bordverpflegungen aus dem internationalen Verkehr im Bereich der Grenzübergangsstellen der DDR;
- g) Ausstellung von Veterinärzertifikaten beim grenzüberschreitenden Verkehr mit Tieren und Gütern;
- h) veterinärhygienische Kontrolle festgelegter Versorgungseinrichtungen im Bereich der Grenzübergangsstellen der DDR;
- i) Anleitung der Mitarbeiter aller am grenzüberschreitenden Verkehr mit Tieren und Gütern beteiligten Organe und Einrichtungen auf den Grenzübergangsstellen der DDR zur Fragen der Tierseuchenbekämpfung und des Tierseuchenschutzes.

§ 3

Den Bezirkstierärzten obliegen im Zusammenhang mit der veterinärhygienischen Überwachung des grenzüberschreitenden Verkehrs folgende Aufgaben:

- a) Anleitung und Kontrolle der Kreistierärzte und Leiter der Veterinärhygiene-Inspektionen;
- b) Koordinierung aller im Zusammenhang mit dem grenzüberschreitenden Verkehr mit Tieren und Gütern stehenden Fragen in engem Zusammenwirken mit dem Leiter des GTenzveterinärdienstes der DDR;
- c) Festlegung von geeigneten Objekten im grenznahen Bereich zur Sicherung der Exportfähigkeit von Tieren und Gütern sowie zur zeitweiligen Sicherstellung von Tieren und Gütern;
- d) Festlegung von Objekten zur Reinigung und Desinfektion von Transportmitteln, die Tiere und Güter in die DDR transportiert haben;
- e) Festlegung von Objekten zur Schlachtung von Tieren im grenznahen Bereich bei Tierseuchenverdacht bzw. bei Notfallsituationen.

§ 4

Den Kreistierärzten obliegen im Zusammenhang mit der veterinärhygienischen Überwachung des grenzüberschreitenden Verkehrs folgende Aufgaben:

- a) Anleitung und Kontrolle der Fachkräfte des Veterinärwesens in ihrem Verantwortungsbereich;
- b) Ausstellung von Veterinärzertifikaten für den Export von Tieren und Gütern, mit Ausnahme von tierischen Erzeugnissen, die für die menschliche Ernährung vorgesehen sind;
- c) Festlegung und Überwachung von Quarantäneobjekten für Tiere, die zur weiteren Haltung in der Deutschen Demokratischen Republik bestimmt sind;
- d) Festlegung und Überwachung von Betrieben, die Tiere und tierische Rohstoffe für den Export produzieren;
- e) Überwachung der Verladung von Tieren und Gütern, die für den Export bestimmt sind einschließlich der Verladestellen;
- f) Überwachung und Kontrolle von Betrieben, die importierte tierische Erzeugnisse und tierische Rohstoffe lagern oder verarbeiten;
- g) Überwachung und Kontrolle von Reinigungs- und Desinfektionseinrichtungen der Verkehrsträger;
- h) Kontrolle von Transportmitteln, die für den Export von Tieren und Gütern bestimmt sind bzw. beim Import genutzt wurden;
- i) Überwachung der veterinärhygienisch unbedenklichen Beseitigung von Abfällen aus dem internationalen Verkehr;
- j) Überwachung der Umladung von Tieren und Gütern im Transit beim Auftreten von Notfallsituationen.

§ 5

Den Leitern der Veterinärhygiene-Inspektionen obliegen im Zusammenhang mit der veterinärhygienischen Überwachung des grenzüberschreitenden Verkehrs folgende Aufgaben:

- a) Ausstellung von Veterinärzertifikaten für den Export von tierischen Erzeugnissen, die für die menschliche Ernährung vorgesehen sind;
- b) Überwachung der Verladung von tierischen Erzeugnissen, die für die menschliche Ernährung vorgesehen sind;
- c) Überwachung und Kontrolle von Betrieben, die importierte tierische Erzeugnisse, die für die menschliche Ernährung vorgesehen sind, lagern, verarbeiten und in den Verkehr bringen;
- d) Festlegung und Überwachung von Betrieben, die tierische Erzeugnisse für den Export produzieren;
- e) Kontrolle der Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen, die tierische Erzeugnisse, die für die menschliche Ernährung vorgesehen sind, im grenzüberschreitenden Verkehr transportieren oder transportiert haben.

§ 6

Schlußbestimmungen

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

(2) Gleichzeitig erhält der § 3 Abs. 2 zweiter Strich der Ersten Durchführungsbestimmung vom 11. August 1971 zur Tierseuchenverordnung (GBl. II Nr. 64 S. 561) folgende Fassung:

„die Durchführung und Attestierung von Untersuchungen am Ursprungsort im Tierverskehr und im Verkehr tierischer Produkte und Rohstoffe mit Ausnahme von tierischen Erzeugnissen, die für die menschliche Ernährung vorgesehen sind, insbesondere im grenzüberschreitenden Verkehr.“

Berlin, den 11. Oktober 1984

**Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
Lietz**